

Datenschutz ist Verbraucherschutz

5. Oktober 2010

Die Verbraucherkommission fordert die Landesregierung auf, sich nachdrücklich für eine grundlegende Modernisierung des Datenschutzrechts einzusetzen. Vier Punkte sollen besonders hervorgehoben werden:

1. Im Hinblick auf die Verwendung von Daten für Werbezwecke soll sich der Verbraucher nicht durch Widerspruch gegen die Nutzung seiner Daten wehren müssen. Umgekehrt soll eine ausdrückliche Einwilligung in die Datenverarbeitung Voraussetzung für die Verwendung von Daten für Werbezwecke werden („opt-in“ statt „opt-out“).
2. a) Die Datenverarbeitung wird zunehmend omnipräsent. Sie bleibt nicht nur auf den Computer oder auch das intelligente Handy beschränkt. Dass Alltagsgegenstände wie Brillen, Kleidung, Koffer oder Kühlschränke Daten nach außen kommunizieren und alle diese Daten zu einem komplexen Profil der jeweiligen Nutzers zusammengeführt werden können, ist technisch bald möglich. Diese Datenverarbeitungsvorgänge sind außerordentlich komplex und verlangen nach besonderen Schutzmechanismen.
b) Im Internet werden Daten oftmals arglos für bestimmte Zwecke preisgegeben, z.B. um sich mit Freunden über den gelungenen Urlaub oder eine ausgelassene Feier auszutauschen (insb. in „sozialen Netzwerken“). Dabei übersehen die Internetnutzer, dass diese Daten in anderen Zusammenhängen wiederverwertet werden und in erheblichem Umfang nach geltender Rechtslage auch wiederverwertet werden dürfen, z.B. bei einer Bewerbung, beim Abschluss einer Lebens- oder Gesundheitsversicherung etc. Zusammen mit anderen im Internet öffentlich gemachten Daten (etwa Geodaten wie bei Google-Street-View) werden umfassende Profile möglich. Gefährlich wird dies insbesondere, wenn die Daten aus ihrem Kontext gelöst werden und für Zwecke genutzt bzw. missbraucht werden, für die sie der Betroffene niemals freigegeben hätte. Möglicherweise werden sie dann noch mit ebenfalls im Internet kursierenden Gerüchten oder Herabsetzungen verbunden. Vorfälle und Daten, die in der realen Welt längst vergessen wären bzw. keine entscheidende Rolle mehr spielten, sind zudem im Internet noch lange präsent („Das Internet vergisst nichts“ und ist insoweit metaphorisch gesprochen nachtragend und sprichwörtlich „unmenschlich“.)

In beiden Fallgruppen (a) und b) bietet eine formale Einwilligung des Verbrauchers keine ausreichende Grundlage für den erforderlichen Schutz der Persönlichkeit des Verbrauchers. Unter Einbeziehung der Erkenntnisse der verhaltensökonomischen Forschung, die widerlegt hat, dass sich Verbraucher überwiegend nach streng rationalen Kriterien entscheiden („homo oeconomicus“), ist nach neuen Regeln für den wirksamen Schutz der Persönlichkeit zu suchen. Richtige Ansätze in dieser Richtung wären, die Möglichkeiten des Betroffenen, seine Daten steuern zu können, deutlich zu stärken (Stichwort: „digitales Radiergummi“), die bisherige kaum beschränkte Nutzungsmöglichkeit von einmal veröffentlichten Daten für fast beliebige Zwecke¹ zu beschränken und ein „Standardverfallsdatum“ für personenbezogene Daten einzuführen, also eine Regellöschungsverpflichtung, die von den Berechtigten durchaus steuerbar sein kann. Insgesamt sind die Rechte der Gewerbetreibenden und das Persönlichkeitsrecht der Verbraucher in der digitalen Welt neu auszutarieren. Die Landesregierung wird aufgefordert, diesbezügliche Forschungsanstrengungen zu unterstützen und eine dringend erforderliche grundlegende Modernisierung des Datenschutzes, die diesen Entwicklungen Rechnung trägt, konsequent zu unterstützen.

c) Es ist weiter zu erwägen, ob nicht Geschäftsmodelle und Veranstaltungen wie Google-Street-View eines eigenen Rechtsrahmens bedürfen, um deren Zulässigkeit von gesetzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen, für deren konkrete Durchführung eine Ankündigung zu verlangen und auf diese Weise Transparenz herzustellen. Ein solcher Rechtsrahmen ist deshalb erforderlich, weil es nicht allein um den Schutz der Privatsphäre des Bürgers, sondern weitergehend um die personale Selbstbestimmung auch im Hinblick auf die Wahrung der persönlichen Anonymität geht. Es geht auch nicht nur um das Fotografieren und Abbilden öffentlich zugänglicher Gebäude, sondern um die Publikation von umfassenden Datensammlungen, die im Kontext etwa mit weiteren Adressendateien wie Anschriftenverzeichnissen, Daten von Flug- und Reiseveranstaltern, Finanz- und Steuerdaten oder Dateien über Arbeitsverhältnisse weitreichende Aussagen über die Wohnverhältnisse und die Art und Weise des Zusammenlebens der Bürger zulassen. Es können konkrete Lebensprofile des einzelnen Bürgers im Kontext kommerzieller und sonstiger Interessen elektronisch vielfältig erstellt werden. Das Unsichtbarmachen bestimmter Häuseransichten ist allein völlig ungeeignet, solche weitreichenden Folgen zu verhindern. Es bedarf transparenter gesetzlicher Standards, deren Einhaltung nach der Ankündigung der Durchführung der Veranstaltung kontrolliert werden kann."

¹ Eine weitreichende gesetzliche Erlaubnis zur Nutzung dieser Daten enthalten insbesondere §28 Abs. 1 Ziff. 3 und §29 Abs. 1 Ziff. 2 BDSG.

3. Mit der Schaffung des „Computergrundrechts“ („Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“) hat das Bundesverfassungsgericht in wegweisender Form die Bedeutung der mit dem Internet verbundenen Computer und von intelligenten Handys für die Bürger herausgestellt. Nach den Grundsätzen eines „Computergrundrechts“ sind Anbieter von Hard- und Software gehalten, Systeme so zu gestalten, dass Angriffe auf die von Verbrauchern genutzte Informationstechnik erschwert werden. Der Staat ist aufgrund seiner grundrechtlichen Schutzpflichten verpflichtet, gesetzliche Regeln zu schaffen, die dies sicherstellen („technikgestaltende Regeln“).
4. Mit besonderer Sorge beobachtet die Verbraucherkommission die Entwicklungen im Zusammenhang mit Gesundheits- und Patientendaten, bei der ein zentraler Datenpool geplant ist. Gesundheitsdaten der Verbraucher sind für verschiedenste Stellen wirtschaftlich wertvoll; daraus entsteht ein hohes Missbrauchspotential. Projekte mit Datensammlungen durch private Stellen im Internet gaukeln den Patienten zweifelhaften Zusatznutzen vor, blenden aber die Missbrauchsrisiken aus. Der Staat muss hier seiner Infrastrukturverantwortung gerecht werden.²

Die Verbraucherkommission fordert die Landesregierung auf, datenschutzfreundliche Entwicklungen zu fördern und den Erlass der notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen durch substantielle Beiträge zur Erforschung von Risiken und Regelungsmöglichkeiten sowie aktive Mitwirkung in den europäischen und deutschen Gesetzgebungsprozessen voranzutreiben. Die Datenschutzaufsicht über private Anbieter in Baden-Württemberg sollte zukünftig mit der Aufsicht über staatliche und öffentliche Stellen zusammengeführt werden und durch eine starke unabhängige Landesorganisation erfolgen.

Hauptautor:

Prof. Dr. Tobias Brönneke

² Siehe hierzu näher die Einschätzung der Verbraucherkommission unter: Vier Jahre Verbraucherkommission Baden-Württemberg. Empfehlungen an die Landesregierung zur weiteren Stärkung der Verbraucherpolitik im Land, 7. Datenschutz am Beispiel der Einführung der Elektronischen Gesundheitskarte, http://www.verbraucherkommission.de/servlet/PB/show/1326833/Verbraucherkommission_Empfehlungskatalog_3_0-09-09_Endversion.pdf